

## HALLENORDNUNG

### für die Schulturnhalle Bad Rappenau

Die Schulturnhalle in Bad Rappenau dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau dem sportlichen Leben der Stadt, in erster Linie jedoch dem Schulsport.

Diese Ordnung enthält nur ein Mindestmaß von Bestimmungen. Sie soll dazu dienen, den Erfolg des Sportunterrichtes zu gewährleisten, Verletzungen und gesundheitliche Schäden zu vermeiden, bei Unfällen Versicherungsleistungen zu garantieren. Die einzelnen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Benützung durch Vereine. Für die Schulen wird im Übrigen auf die verbindlichen Richtlinien für den Sportunterricht hingewiesen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 1983 folgende

## TURNHALLENORDNUNG

### für die Schulturnhalle Bad Rappenau

erlassen:

1. Die Schulturnhalle Bad Rappenau steht während der Schulstunden ausschließlich dem Schulsport zur Verfügung. Außerhalb der Schulstunden dient die Halle auch dem Vereinssport.
2. Die Stadt Bad Rappenau erteilt die Erlaubnis zur Benützung der Halle für den Vereinssport. Die Benützung der Halle für den Unterricht obliegt dem jeweils zuständigen Schulleiter.

Gesuche um die Erlaubnis sind bei der Stadtverwaltung Bad Rappenau einzureichen (dies gilt nicht für die Benützung durch die Schulen). Die Benützungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt nicht überschritten werden. Insbesondere behält sich die Stadt vor, den einzelnen Vereinen und Übungsgruppen die entsprechenden Ordnungsräume und die Übungszeiten zuzuweisen.

3. Das Betreten der Halle zum festgelegten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters (bzw. Lehrers) stattfinden. Dieser ist namentlich der Stadt mitzuteilen. Er ist für die Aufsicht während der Übungsstunden verantwortlich.
4. Nach Bedarf kann die Stadt gegebenenfalls einen Hallenschlüssel an die benützenden Vereine aushändigen.

Der jeweilige Übungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verschluss der Halle nach Beendigung der Übung zu sorgen.

5. Heizung und Lüftung der Halle richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt und vom zuständigen Hausmeister überwacht.
6. Werden die Übungsstunden mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 8 Teilnehmern besucht, kann die Stadt die Absetzung der Veranstaltung und eine andere Einteilung vornehmen. Dies gilt nicht für den Schulsport. Fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate nicht benützt, so ist die Stadt zu verständigen.
7. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für die Sportstunden der Schule. Das bereitgelegte Betriebsbuch ist gewissenhaft nach Anweisung des Hausmeisters zu führen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte erfolgt durch den Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass Halle, Geräte-räume, Duschen und Umkleideräume sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.

8. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens und zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen.  
Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.
9. Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Stadt. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Halle nicht benützt werden. Dies wird den Benutzern rechtzeitig mitgeteilt.
10. Für den Transport der Turnmatten sind die vorhandenen Mattenwagen zu benützen, um Beschädigungen zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden.
11. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
12. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt.
13. Die städtischen Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung städtischer Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt und der Schulleitung in der Halle untergebracht werden.
14. Das Rauchen in der Halle und in den Nebengebäuden während der Übungsstunden, das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

15. a) Die Halle wird für Jubiläums- und sonstige Veranstaltungen (mit Bewirtschaftung) nicht zur Verfügung gestellt. Ob eine sonstige Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt in Absprache mit dem zuständigen Schulleiter unter Berücksichtigung der Belegung für den Schulsport. Hierbei ist an folgende Veranstaltungen gedacht: Theater, Vorträge u.a.
- b) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter bei sonstigen Veranstaltungen (wie Theater u.a.) leihweise überlassen.
- c) Die Bewirtschaftung der Halle ist nicht gestattet.
- d) Die Abräumung der eingebrachten Gegenstände hat durch die veranstaltenden Vereine spätestens am nächsten Tag zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Übungsstunden der Schulen ist nicht gestattet.
16. a) Die Stadt übernimmt bei Benützung der Halle und der Sportgeräte keinerlei Haftung. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz ihrer Mitglieder selbst besorgt zu sein. Die Haftung der Stadt als Gebäude- und Grundstückseigentümer nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benützungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Sportgeräten entstehen. Insbesondere behält sich die Stadt vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Vereins zu beheben.

Die Schüler sind während der Schulstunden unfallversichert (gesetzliche Unfallversicherung).

- b) Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen der Turnhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- c) Für vom Veranstalter ggf. eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt ebenfalls keine Haftung.
- d) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden.
- e) Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.
17. Für die Benützung der Halle wird ein Entgelt zur Deckung der Unterhaltungskosten durch die Stadt erhoben. Die Höhe der Gebühren wird durch eine Gebührenordnung festgelegt.

18. Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des zuständigen Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Benützungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Die Schulsportstunden haben grundsätzlich Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen. In Absprache zwischen Schulleitung und Stadt können jedoch auch hier Ausnahmen zugelassen werden.

19. Die Bestimmungen dieser Turnhallenordnung Ziff. 2, 6, 15 b, 16 a, 16 e und 17 gelten nicht für die Benützung der Halle durch die Schulen.

20. Die Turnhallenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den 06. Oktober 1983

gez. Zimmermann

(Zimmermann)  
Bürgermeister